

VERORDNUNG (EWG) Nr. 50/88 DER KOMMISSION

vom 8. Januar 1988

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3990/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2604/87 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4043/87⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁽⁵⁾ wurde eine neue Kombinierte Nomenklatur eingeführt,

die am 1. Januar 1988 in Kraft tritt, den Erfordernissen des Gemeinsamen Zolltarifs sowie der Außenhandelsstatistik der Gemeinschaft gerecht wird und an die Stelle des jetzigen Zolltarifschemas tritt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in Portugal sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Januar 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 245 vom 29. 8. 1987, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 91.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Januar 1988 zur Festsetzung der Prämien als
Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
1006 10 91	0	0	0	—
1006 10 99	0	0	0	—
1006 20 10	0	0	0	—
1006 20 90	0	0	0	—
1006 30 11	0	0	0	—
1006 30 19	0	0	0	—
1006 30 91	0	0	0	—
1006 30 99	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0